



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
164. Jahrgang
Köln, 1. Mai 2024

Inhalt

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 69 Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 86

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 70 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 88

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 71 Entpflichtung eines stellv. Generalvikars 89

Nr. 72 Ernennung eines stellv. Generalvikars 89

Nr. 73 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 89

Nr. 74 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“ 90

Nr. 75 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO). 91

Nr. 76 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 93

Nr. 77 Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln 95

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 78 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024 102

Nr. 79 Richtlinie zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (Profanierungsrichtlinie) 102

Nr. 80 Ernennung von Pfarrkonsultoren 106

Nr. 81 Diakonenweihe St. Peter, Düsseldorf-Friedrichstadt 106

Nr. 82 Erwachsenenfirmung 2024 106

Personalia

Nr. 83 Personalchronik 107

Pontifikalhandlungen

Nr. 84 Pontifikalhandlungen 110

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 69 Botschaft von Papst Franziskus zum 61. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Berufen, Hoffnung zu säen und Frieden zu schaffen

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Weltgebetstag um geistliche Berufungen lädt uns jedes Jahr dazu ein, über das kostbare Geschenk des Rufs nachzudenken, den der Herr an einen jeden von uns richtet, an sein gläubiges Volk, das sich auf dem Weg befindet, damit wir an seinem Plan der Liebe teilhaben und die Schönheit des Evangeliums in den verschiedenen Lebensständen Gestalt annehmen lassen können. Auf den göttlichen Ruf zu hören, ist keineswegs eine von außen auferlegte Pflicht, vielleicht im Namen eines religiösen Ideals, es ist vielmehr der sicherste Weg, den wir haben, um die Sehnsucht nach Glück zu nähren, die wir in uns tragen: Unser Leben verwirklicht und erfüllt sich, wenn wir entdecken, wer wir sind, welches unsere Stärken sind, in welchem Bereich wir sie fruchtbar werden lassen können, welchen Weg wir gehen können, um in unserem jeweiligen Lebensumfeld ein Zeichen und ein Werkzeug der Liebe, der Gastfreundschaft, der Schönheit und des Friedens zu werden.

So ist dieser Tag stets eine schöne Gelegenheit, sich vor dem Herrn mit Dankbarkeit an das treue, tägliche und oft verborgene Engagement derjenigen zu erinnern, die eine Berufung angenommen haben, die ihr ganzes Leben einbezieht. Ich denke an die Mütter und Väter, die nicht in erster Linie auf sich selbst schauen und nicht dem Strom eines oberflächlichen Stils folgen, sondern ihr Leben darauf ausrichten, sich mit Liebe und Selbstlosigkeit um Beziehungen zu kümmern, indem sie sich dem Geschenk des Lebens öffnen und sich in den Dienst ihrer Kinder und deren Heranwachsens stellen. Ich denke an all diejenigen, die ihre Arbeit mit Hingabe und im Geiste der Zusammenarbeit verrichten; an diejenigen, die sich in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise für den Aufbau einer gerechteren Welt, einer solidarischen Wirtschaft, einer faireren Politik und einer menschlicheren Gesellschaft einsetzen: an alle Männer und Frauen guten Willens, die sich dem Gemeinwohl verschrieben haben. Ich denke an die Personen des geweihten Lebens, die ihr Leben dem Herrn in der Stille des Gebets wie auch im apostolischen Wirken hingeben, manchmal in Randgebieten und ohne sich zu schonen, indem sie ihr Charisma kreativ entfalten und es jenen zur Verfügung stellen, denen sie begegnen. Und ich denke an diejenigen, die die Berufung zum Weihepriestertum angenommen haben und sich der Verkündigung des Evangeliums widmen und ihr Leben zusammen mit dem eucharistischen Brot für ihre Brüder und Schwestern hingeben, indem sie Hoffnung säen und allen die Schönheit des Reiches Gottes aufzeigen.

Den jungen Menschen, vor allem denjenigen, die der Kirche fernstehen oder Misstrauen gegen sie hegen, möchte ich sagen: Lasst euch von Jesus faszinieren, stellt ihm durch die Seiten des Evangeliums eure wichtigen Fragen, lasst euch von seiner Gegenwart aufrütteln, die uns immer in wohlthuender Weise in Frage stellt. Er respektiert unsere Freiheit mehr als jeder andere, er drängt sich nicht auf, sondern bietet sich selbst an: Gebt ihm Raum und ihr werdet euer Glück darin finden, ihm zu folgen und, falls er euch darum bittet, euch ihm ganz hinzugeben.

Ein Volk auf dem Weg

Die Vielstimmigkeit der Charismen und Berufungen, die die christliche Gemeinschaft anerkennt und unterstützt, hilft uns, unsere Identität als Christen voll und ganz zu verstehen: Als Volk Gottes, das auf den Straßen der Welt unterwegs ist, beseelt vom Heiligen Geist und als lebendige Steine in den Leib Christi eingefügt, entdeckt sich ein jeder von uns als Mitglied einer großen Familie, als Kind des Vaters und als Bruder und Schwester unserer Mitmenschen. Wir sind keine in sich selbst verschlossene Einheiten, sondern Teile des Ganzen. Deshalb trägt der Weltgebetstag um geistliche Berufungen den Stempel der Synodalität: Es gibt viele Charismen und wir sind aufgerufen, einander zuzuhören und gemeinsam unterwegs zu sein, um sie zu entdecken und zu unterscheiden, wozu der Geist uns zum Wohle aller ruft.

In diesem Augenblick der Geschichte führt uns der gemeinsame Weg ferner auf das Jubiläumsjahr 2025 hin. Gehen wir auf das Heilige Jahr als *Pilger der Hoffnung* zu, damit wir – indem wir unsere eigene Berufung wiederentdecken und die verschiedenen Gaben des Geistes miteinander in Beziehung setzen – in der Welt Mittler und Zeugen des Traums Jesu sein können: eine einzige Familie zu bilden, die in der Liebe Gottes vereint und durch das Band der Nächstenliebe, des Teilens und der Geschwisterlichkeit verbunden ist.

Dieser Tag ist insbesondere dem Gebet gewidmet, um vom Vater die Gabe geistlicher Berufungen für den Aufbau seines Reiches zu erbitten: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden!“ (Lk 10,2). Und das Gebet – das wissen wir – besteht mehr aus Zuhören als aus an Gott gerichteten Worten. Der Herr spricht zu unserem Herzen und möchte es offen, aufrichtig und großzügig vorfinden. Sein Wort ist in Jesus Christus Fleisch geworden, der uns den

ganzen Willen des Vaters offenbart und mitteilt. In diesem Jahr 2024, das eben dem Gebet zur Vorbereitung des Jubiläums gewidmet ist, sind wir aufgerufen, das unschätzbare Geschenk wiederzuentdecken, mit dem Herrn von Herz zu Herz in Dialog treten zu können und so zu Pilgern der Hoffnung zu werden, denn „das Gebet ist die erste Kraft der Hoffnung. Du betest, und die Hoffnung wächst, sie geht voran. Ich würde sagen, dass das Gebet die Tür zur Hoffnung öffnet. Die Hoffnung ist da, aber mit meinem Gebet öffne ich die Tür.“ (*Katechese*, 20. Mai 2020).

Pilger der Hoffnung und Friedensstifter

Aber was bedeutet es, *Pilger zu sein*? Wer eine Pilgerreise unternimmt, sucht zuerst *das Ziel* zu klären und trägt es immer im Kopf und im Herzen. Um jenes Ziel zu erreichen, muss man sich jedoch gleichzeitig auf *die gegenwärtige Etappe* konzentrieren. Um diese anzugehen, darf man nicht schwer beladen sein, muss sich von unnötigen Lasten befreien, das Wesentliche mitnehmen und jeden Tag kämpfen, damit Müdigkeit, Angst, Unsicherheit und Dunkelheit den begonnenen Weg nicht verstellen. Pilger zu sein bedeutet also, jeden Tag neu aufzubrechen, *immer wieder neu anzufangen*, den Enthusiasmus und die Kraft wiederzuentdecken, die verschiedenen Etappen des Weges zurückzulegen, die trotz der Müdigkeit und der Schwierigkeiten immer wieder neue Horizonte und unbekannte Ausblicke vor uns eröffnen.

Der Sinn des christlichen Pilgerns ist eben dies: Wir befinden uns auf einem Weg, um Gottes Liebe zu entdecken und zugleich uns selbst zu entdecken, durch eine innere Reise, die aber immer durch die Vielfalt der Beziehungen angeregt wird. Wir sind also *Pilger, weil wir berufen sind*: berufen, Gott zu lieben und uns gegenseitig zu lieben. So endet unser Weg auf dieser Erde niemals in sinnloser Mühe oder ziellosem Umherirren. Indem wir unserer Berufung folgen, versuchen wir jeden Tag vielmehr die möglichen Schritte auf eine neue Welt hin zu gehen, in der wir in Frieden, Gerechtigkeit und Liebe leben. Wir sind Pilger der Hoffnung, weil wir nach einer besseren Zukunft streben und uns bemühen, sie entlang des Weges aufzubauen.

Dies ist letztlich das Ziel jeder Berufung: Männer und Frauen der Hoffnung zu werden. Als Einzelne und als Gemeinschaft, in der Vielfalt der Charismen und der Dienste, sind wir alle aufgerufen, der Hoffnung des Evangeliums „Leib und Herz zu geben“ in einer Welt, die von epochalen Herausforderungen geprägt ist: dem bedrohlichen Voranschreiten eines dritten Weltkriegs in Stücken; den Scharen von Migrant*innen, die auf der Suche nach einer besseren Zukunft aus ihren Heimatländern fliehen; der ständig wachsenden Zahl von Armen; der Gefahr, das Wohlergehen unseres Planeten unwiderruflich zu beeinträchtigen. Und zu all dem kommen noch die Schwierigkeiten hinzu, denen wir tagtäglich begegnen und die uns manchmal in Resignation oder Defätismus zu stürzen drohen.

In dieser unserer Zeit ist es für uns Christen also entscheidend, einen hoffnungsvollen Blick zu pflegen, um entsprechend der uns anvertrauten Berufung im Dienst des Reiches Gottes, eines Reiches der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens, fruchtbar arbeiten zu können. Diese Hoffnung – so versichert uns der heilige Paulus – „lässt nicht zugrunde gehen“ (*Röm 5,5*), denn es handelt sich um das Versprechen, das unser Herr Jesus uns gegeben hat, immer bei uns zu bleiben und uns in das Erlösungswerk einzubeziehen, das er im Herzen eines jeden Menschen und im „Herzen“ der Schöpfung vollenden will. Diese Hoffnung findet ihre treibende Mitte in der Auferstehung Christi, die „eine Lebenskraft [beinhaltet], die die Welt durchdrungen hat. Wo alles tot zu sein scheint, sprießen wieder überall Anzeichen der Auferstehung hervor. Es ist eine unvergleichliche Kraft. Es ist wahr, dass es oft so scheint, als existiere Gott nicht: Wir sehen Ungerechtigkeit, Bosheit, Gleichgültigkeit und Grausamkeit, die nicht aufhören. Es ist aber auch gewiss, dass mitten in der Dunkelheit immer etwas Neues aufkeimt, das früher oder später Frucht bringt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 276). Auch der Apostel Paulus erklärt, dass wir „auf Hoffnung hin“ gerettet sind (*Röm 8,24*). Die zu Ostern vollbrachte Erlösung schenkt Hoffnung, eine sichere, verlässliche Hoffnung, mit der wir die Herausforderungen der Gegenwart angehen können.

Pilger der Hoffnung und Friedensstifter zu sein, bedeutet also, die eigene Existenz auf den Felsen der Auferstehung Christi zu gründen und zu wissen, dass keine unserer Mühen vergeblich ist, die wir in der Berufung erbringen, die wir angenommen haben und fortführen. Trotz Misserfolgen und Stillständen wächst das Gute, das wir säen, in aller Stille, und nichts kann uns von unserem letzten Ziel trennen: der Begegnung mit Christus und der Freude, auf ewig in Geschwisterlichkeit miteinander zu leben. Diese letztgültige Berufung müssen wir jeden Tag vorwegnehmen: Denn die Beziehung der Liebe zu Gott und zu unseren Brüdern und Schwestern beginnt schon jetzt, den Traum Gottes zu verwirklichen, den Traum von Einheit, Frieden und Geschwisterlichkeit. Niemand soll sich von diesem Ruf ausgeschlossen fühlen! Ein jeder von uns kann in seinem Umfeld, in seinem Lebensstand, mit der Hilfe des Heiligen Geistes ein Sämann der Hoffnung und des Friedens sein.

Der Mut, sich einzubringen

Aus all diesen Gründen sage ich noch einmal, wie beim Weltjugendtag in Lissabon: „*Rise up!* – Erhebt euch!“ Wachen wir aus dem Schlaf auf, kommen wir aus der Gleichgültigkeit heraus, öffnen wir die Gitter des Gefängnisses, in das wir uns

manchmal eingeschlossen haben, damit ein jeder von uns seine Berufung in der Kirche und in der Welt entdecken und Pilger der Hoffnung und Friedensstifter werden kann! Lasst uns Leidenschaft für das Leben empfinden und uns für die liebevolle Fürsorge für die Menschen um uns herum und die Umwelt, in der wir leben, einsetzen. Ich wiederhole es: Habt den Mut, euch einzubringen! Don Oreste Benzi, ein unermüdlicher Apostel der Nächstenliebe, der immer auf der Seite der Letzten und Wehrlosen stand, pflegte zu wiederholen, dass niemand so arm ist, als dass er nicht etwas zu geben hätte, und niemand so reich ist, als dass er nicht etwas erhalten müsste.

Erheben wir uns also und machen wir uns auf den Weg als Pilger der Hoffnung, damit auch wir, wie es Maria der heiligen Elisabet gegenüber getan hat, die Freude verkünden, neues Leben hervorbringen und Baumeister der Geschwisterlichkeit und des Friedens sein können.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 21. April 2024, Vierter Sonntag der Osterzeit.

Franziskus

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 70 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 71 Entpflichtung eines stellv. Generalvikars

Der Erzbischof von Köln hat am 22. März 2024 Pfarrer Mike Kolb von seiner Aufgabe als stellvertretender Generalvikar entpflichtet. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Pfarrer Kolb,

hierdurch entpflichte ich Sie mit Ablauf des 31. März 2024 als Stellvertreter des Generalvikars. Gleichzeitig endet die Ihnen übertragene Vollmacht, das Erzbistum Köln sowie den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten, ebenso die Vertretungsvollmacht für den Vermögensrat.

Herzlich danke ich Ihnen für die gewissenhafte Ausübung des Amtes und wünsche Ihnen für die vor Ihnen liegenden Aufgaben Gottes reichen Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Köln, 22. März 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 72 Ernennung eines stellv. Generalvikars

Der Erzbischof von Köln hat am 8. März 2024 Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr zum stellvertretenden Generalvikar ernannt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Wasserfuhr, lieber Mitbruder,

den Erfordernissen in unserem Erzbistum entsprechend und im Vertrauen auf Ihre Bereitschaft ernenne ich Sie hierdurch mit Wirkung zum 01. April 2024 zum stellvertretenden Generalvikar.

Sie üben Ihr Amt als stellvertretender Generalvikar aus, wenn der Generalvikar abwesend oder verhindert ist. Der jeweilige stellvertretende Generalvikar ist gehalten, seine Vertretung in Übereinstimmung mit den vom Generalvikar gewiesenen Richtlinien auszuüben.

Auch für diese zusätzliche Aufgabe wünsche ich Ihnen Gottes Segen.

In herzlicher Verbundenheit

Köln, 8. März 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 73 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 20. März 2024 beschlossen:
- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25,

S. 25 ff.), zuletzt geändert am 15. Januar 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 26, S. 36 f.) wird wie folgt geändert:

§ 60p wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3:

- Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. (Aachen),
- Missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Aachen),
- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. (Aachen),
- BEGECA gGmbH (Aachen),
- Catholic Media Council – Medienplanung für Entwicklungsländer e.V. (Aachen),
- Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. (Essen).“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. April 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 74 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat am 22. Januar 2024 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, 19 Abs. 2 ZAK-Ordnung getroffen. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Die ersetzende Entscheidung vom 22. Januar 2024 lautet:

„Gesamtregelung zur Befristung

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung¹⁾ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;

¹⁾ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.

5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 – 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.

8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.“

II. Die vorstehende ersetzende Entscheidung wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. April 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 75 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.), zuletzt geändert am 15. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 160, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt A Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln beträgt monatlich in Euro:

Ab 1. November 2024

Dienstalters- stufen	P 1	P 2	P 1 – Versorgung	P 2 – Versorgung
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
1				
2				
3	3.799,00 €	3.737,00 €	3.774,00 €	3.713,00 €
4	4.057,00 €	3.936,00 €	4.031,00 €	3.911,00 €
5	4.316,00 €	4.136,00 €	4.288,00 €	4.109,00 €
6	4.575,00 €	4.335,00 €	4.545,00 €	4.307,00 €
7	4.834,00 €	4.535,00 €	4.802,00 €	4.505,00 €
8	5.006,00 €	4.668,00 €	4.973,00 €	4.637,00 €
9	5.178,00 €	4.801,00 €	5.145,00 €	4.769,00 €
10	5.351,00 €	4.934,00 €	5.316,00 €	4.902,00 €
11	5.523,00 €	5.067,00 €	5.487,00 €	5.034,00 €
12	5.696,00 €	5.200,00 €	5.659,00 €	5.166,00 €

Ab 1. Februar 2025

Dienstalters- stufen	P 1	P 2	P 1 – Versorgung	P 2 – Versorgung
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
1				
2				
3	4.007,00 €	3.942,00 €	3.981,00 €	3.917,00 €
4	4.280,00 €	4.153,00 €	4.253,00 €	4.126,00 €
5	4.554,00 €	4.363,00 €	4.524,00 €	4.335,00 €
6	4.827,00 €	4.574,00 €	4.795,00 €	4.544,00 €
7	5.099,00 €	4.784,00 €	5.066,00 €	4.753,00 €
8	5.281,00 €	4.924,00 €	5.247,00 €	4.892,00 €
9	5.463,00 €	5.065,00 €	5.428,00 €	5.032,00 €
10	5.645,00 €	5.205,00 €	5.608,00 €	5.171,00 €
11	5.827,00 €	5.345,00 €	5.789,00 €	5.311,00 €
12	6.009,00 €	5.486,00 €	5.970,00 €	5.450,00 €

„Abschnitt B Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln monatlich:

Ab 1. November 2024 910,00 € (bleibt).

Ab 1. Februar 2025 960,00 €.“

2. Es wird eine neue **Anlage 9** zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung hinzugefügt:

„Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für die Priester des Erzbistums Köln

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen von gestiegenen Verbraucherpreisen (Sonderzahlungen) in den Jahren 2023 und 2024 für

1. die im Erzbistum Köln inkardinierten Priester und die sonstigen im Dienst des Erzbistums stehenden Priester, die Bezüge nach dieser Ordnung erhalten,
2. in den Ruhestand versetzte, inkardinierte Priester, denen laufende Versorgungsbezüge nach dieser Ordnung zustehen.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023

- (1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1, Nr. 1 erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn:
 1. Das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand hatte und
 2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens einen Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.
- (2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 1.800,00 €.

§ 3 Monatliche Sonderzahlung für das Jahr 2024 für Priester

- (1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1, Nr. 1 erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen.

Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestand und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.
- (2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt monatlich 120,00 €.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- (1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn ihnen am 9. Dezember 2023 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat.

Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz aus dem Betrag von 1.800,00 € ergibt.

Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.
- (2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mit laufenden Versorgungsbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 neben ihren Versorgungsbezügen monatliche Sonderzahlungen.

Die Sonderzahlungen werden in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz aus dem Betrag von 120,00 € ergibt.

Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

§ 5 Konkurrenzregelungen

Bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung bleibt die Sonderzahlung außer Betracht.

§ 6 Rückforderung

Die Zahlungen der Sonderzahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.

§ 7 Außerkrafttreten

Die Anlage 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

- II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I Nr. 1 treten zum 1. November 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I Nr. 2 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Köln, 1. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 76 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

- I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 14. August 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 202, S. 204 ff.), zuletzt geändert am 15. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 160, S. 194 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 2 werden die Versorgungsbezüge wie folgt angehoben:

„Der normale Versorgungsbetrag beträgt für jedes Jahr im diakonalen Dienst beim Erzbistum Köln zurück gelegte Jahr ab 1. Februar 2025 bei Besoldung nach D1 100,30 €.“

2. Anlage 1 der Dienstordnung für Ständige Diakone des Erzbistums Köln wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt A – Grundgehalt

Ab 1. November 2024

Dienstaltersstufe	D1
1	
2	
3	3.713,00 €
4	3.910,00 €
5	4.107,00 €
6	4.304,00 €
7	4.501,00 €
8	4.641,00 €
9	4.768,00 €
10	4.909,00 €
11	5.035,00 €
12	5.176,00 €

Ab 1. Februar 2025

Dienstaltersstufe	D1
1	
2	
3	3.917,00 €
4	4.125,00 €
5	4.333,00 €
6	4.540,00 €
7	4.748,00 €
8	4.897,00 €
9	5.030,00 €
10	5.179,00 €
11	5.312,00 €
12	5.461,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für die Ständigen Diakone beträgt monatlich

Ab 1. November 2024 910,00 € (bleibt).

Ab 1. Februar 2025 960,00 €.“

3. Es wird eine neue Anlage 2 zur Dienstordnung für die ständigen Diakone des Erzbistums Köln hinzugefügt:

„Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für die Ständigen Diakone im Hauptberuf des Erzbistums Köln

§ 1 Geltungsbereich

Die Anlage 2 regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen von gestiegenen Verbraucherpreisen (Sonderzahlungen) in den Jahren 2023 und 2024 für

- die im Erzbistum Köln inkardinierten ständige Diakone im Hauptberuf und die sonstigen im Dienst des Erzbistums stehenden Diakone im Hauptberuf, die Bezüge nach dieser Ordnung erhalten,
- inkardinierte ständige Diakone im Hauptberuf, denen die laufende Versorgungspauschale nach dieser Ordnung zusteht.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023

- (1) Berechtigte nach § 1 Nr. 1 erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn:

- das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand hat und
- sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens einen Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

- (2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für Berechtigte nach § 1 Nr. 1 1.800,00 €.

§ 3 Monatliche Sonderzahlung für das Jahr 2024 für ständige Diakone im Hauptberuf

- (1) Berechtigte nach § 1 Nr. 1 erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen.

Der Anspruch besteht nur, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestand und die Berechtigten in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung nach dieser Ordnung hatten.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung beträgt monatlich 120,00 €.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Berechtigte nach § 1 Nr. 2 erhalten eine Sonderzahlung für die Jahre 2023 und 2024, wenn ihnen am 9. Dezember 2023 ein entsprechender Anspruch auf die Versorgungspauschale zugestanden hat. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt einmalig 2.152,50 € (Gesamtbetrag in Höhe von 3.000,00 € mal 71,75 v.H.)

§ 5 Rückforderung

Die Zahlungen der Sonderzahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I Nr. 1 und 2 treten zum 1. November 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I Nr. 3 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Köln, 1. Mai 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 77 Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln

§ 1 Organisation und Name

(1) Kirchenmusikalische Gruppen sind rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Pfarrei/Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes (kurz: Rechtsträger), die verbindlich im Dienste dieser Rechtsträger stehen und durch den oder die zuständigen Pfarrer anerkannt wurden (siehe Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ 1963, Artikel 114, 115 und 116 sowie Instructio „Musicam Sacram“ 1967, Art. 7, 9, 16c, 18-24, 34, 46, 50 und 62-67).

(2) Nach Absprache in der Pfarrei/Kirchengemeinde und in der Pastoralen Einheit können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen. Bei Zusammenschlüssen mehrerer kirchenmusikalischer Gruppen ist von den beteiligten Rechtsträgern festzulegen, welchem Rechtsträger der Chor rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet ist.

(3) Innerhalb einer Pfarrei/Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Pastoralen Einheit können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.

(4) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Einrichtung, Zusammenschlüsse sowie etwaige sonstige Änderungen sind dem zuständigen Regionalkantor mitzuteilen.

(5) Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist über die jeweils zuständige Pfarrei/Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband der Dachverband für alle kirchenmusikalischen Gruppen in der Erzdiözese Köln.

(6) Kirchenmusikalische Gruppen unterstehen einem kirchlichen Rechtsträger und seinen Organen und können nicht zugleich als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts organisiert werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

(2) Diese umfasst die Pflege und Förderung:

1. des Gregorianischen Chorals,
2. der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen,
3. der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes,
4. des Neuen Geistlichen Liedes,
5. der geistlichen Musik für Kinder,
6. der Instrumentalmusik im Gottesdienst.

Die Auswahl der Musik ist dem liturgischen Anlass, den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

(3) Grundlage für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Universalkirche und der Erzdiözese Köln.

(4) Die kirchenmusikalischen Gruppen können auch bei außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mitwirken. Wünschenswert ist insbesondere die Mitwirkung bei geistlichen Konzerten. Auch die Mitwirkung bei nichtkirchlichen Veranstaltungen im Sinne von Beiträgen zum kulturellen Leben der Gesellschaft sind willkommen.

(5) Die unter Absätzen 2 und 4 genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einverständnisses mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 3 Mitglieder

(1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter* mitwirken.

(3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag der Leitung von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für diese Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt. Weitere Anerkennungen können durch das Leitungsorgan der kirchenmusikalischen Gruppe vorgenommen werden.

§ 4 Aufnahme und Mitwirkung

(1) Voraussetzung für die aktive Mitwirkung in einer kirchenmusikalischen Gruppe sind die Bereitschaft, im Gottesdienst der Kirche und bei sonstigen Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.

(2) Über die Mitwirkung entscheidet der musikalische Leiter.

§ 5 Austritt und Ausschluss

(1) Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.

(2) Ein aktives Mitglied kann durch den Vorstand, das Leitungsteam, den Sprecher oder den alleinverantwortlichen Leiter (siehe § 11) ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Mahnungen ohne genügenden Grund nicht am Leben der Musikgruppe beteiligt, den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt, den musikalischen Anforderungen nicht genügen kann, oder durch seine Lebensweise dem Ansehen der Kirche schadet. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit der Leitung angeboten werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil, Ehrenmitglieder jedoch nur mit beratender Stimme.

(2) Alle aktiven Mitglieder besitzen aktives und passives Stimmrecht (sofern nach der gewählten Organisationsstruktur noch erforderlich). Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mit beratender Stimme der Leitung angehört.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient in besonderer Weise dazu, die Organisation kirchenmusikalischer Aktivitäten einer Gemeinde fortzuentwickeln und ihren Bestand fördernd durch den Rechtsträger zu begleiten.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden (Modell A), von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag (Modell B), vom Sprecher (Modell C) oder vom alleinverantwortlichen Leiter (Modell D) mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die aktiven Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil. Mitgliederversammlung können in digitaler Form oder auch in sogenannter Hybridform durchgeführt werden.

(3) Sie ist einzuberufen:

1. wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert,
2. jedoch mindestens einmal jährlich,
3. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands (Modell A), eines Mitglieds des Leitungsteams (Modell B), des Sprechers (Modell C) oder des allein verantwortlichen Leiters (Modell D),
4. wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt:

- Modell A: der Vorsitzende,
- Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag,
- Modell C: der Sprecher, bei dessen Verhinderung/Ausscheiden der musikalische Leiter,
- Modell D: der alleinverantwortliche Leiter.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entscheidung über die Organisationsform der kirchenmusikalischen Gruppe,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes über die finanzielle Entwicklung und den finanziellen Stand der kirchenmusikalischen Aktivitäten,
4. die Wahl
 - a) Modell A: des Vorstands,
 - b) Modell B: des Leitungsteams,
 - c) Modell C: des Sprechers,
 - d) Modell D: des alleinverantwortlichen Leiters,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(6) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

(7) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die getätigten Wahlen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen und vom Verfasser/von der Verfasserin zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über kirchenmusikalische Richtlinien, Fragen der Liturgie und Kirchenmusik oder die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen gemäß § 2 Absatz 3.

§ 9 Geistlicher Beirat

Die aktiven Mitglieder einer kirchenmusikalischen Gruppe wählen für die Amtszeit von zwei Jahren einen Priester, Diakon, Laien im pastoralen Dienst oder Lehrbeauftragten für katholische Religion zum geistlichen Beirat. Die gewählte Person bedarf einer Beauftragung durch den zuständigen Pfarrer.

§ 10 Musikalischer Leiter

Die Berufung und Anstellung des musikalischen Leiters erfolgt, soweit die Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeführt wird, nach den in der Erzdiözese Köln geltenden Bestimmungen. Die Arbeit ehrenamtlich geleiteter Gruppen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 11 Organisations-Modelle der kirchenmusikalischen Gruppen

(1) Für kirchenmusikalische Gruppen sind unterschiedliche Organisations-Modelle möglich. Allen Organisations-Formen ist gemein, dass sie vorrangig dem Zweck dienen, kirchenmusikalische Aktivitäten in geeigneter und verbindlicher Form im Sinne der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu organisieren:

- A Vorstand,
- B Leitungsteam,
- C Sprecher,
- D alleinverantwortlicher Leiter.

(2) Sämtliche Organisationsmodelle unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen bei der Organisation und Durchführung ihres Auftrags. Sie begründen kein Recht auf Vertretung der Rechtsträger gegenüber Dritten, und sie entfalten keine Außenwirkung in Form einer Außengesellschaft.

(3) Bis auf Kinderchöre, für die nur die Form D möglich ist, können die musikalischen Gruppen durch Mehrheitsbeschluss selbst entscheiden, wie sie sich organisieren. Wünscht die Mehrheit der Gruppe eine Änderung der Organisationsform nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Leitung, so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der Stimmen die Organisationsform geändert werden kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit innerhalb der einzelnen Formen kann die Organisationsform des Chores mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht geändert werden. Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

(4) Modell A: Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der musikalische Leiter,
 - b) der Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Finanzbeauftragte,
 - e) bis zu zwei Beisitzern,
 - f) der geistliche Beirat (beratende Stimme),
 - g) ggfs. je ein Vertreter der Jugendgruppen.

2. Die Mitglieder des Vorstands einschließlich der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; mehrfache Wiederwahl ist möglich.
3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - a) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.
 - b) Der Vorsitzende ist der Interessenvertreter der kirchenmusikalischen Gruppe. Als solcher ist er Ansprechpartner für den jeweiligen Pfarrer sowie die gemeindlichen Gremien. Er verantwortet die organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft.
 - c) Der Schriftführer führt das Berichtsheft, die Protokolle über Veranstaltungen, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den allgemeinen Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
 - d) Die Beisitzer helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die kirchenmusikalische Gruppe einschließlich personeller Angelegenheiten.
 - e) Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe(n). Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung, vermittelt das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.
 - f) Der Finanzbeauftragte wacht in besonderer Weise über die Einhaltung der durch den Rechtsträger eingeräumten kirchenmusikalischen Finanzmittel/Budgets. Er trägt Sorge für die laufende Aufzeichnung und die buchhalterische Aufbereitung sämtlicher Sachverhalte mit finanzieller Auswirkung, damit diese in der erforderlichen Weise durch die mit der Finanzbuchhaltung Beauftragten laufend verarbeitet werden können. Er ist auskunfts- und vorlagepflichtig gegenüber allen Mitarbeitenden, die für eine sachgerechte Verbuchung Sorge tragen. Der Finanzbeauftragte erstattet Bericht über die Verwendung der durch den Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes eingeräumten Finanzmittel/Budgets.

(5) Modell B: Leitungsteam

1. Das Leitungsteam bilden
 - a) der musikalische Leiter,
 - b) mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht,
 - c) der geistliche Beirat mit beratender Stimme.

Der musikalische Leiter sowie die drei zu wählenden Mitglieder für das Leitungsteam werden von den aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

2. Aufgaben des Leitungsteams

Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind.

Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Beirat.

3. Aufgaben der Mitglieder des Leitungsteams

- a) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.

- b) Die Verteilung der folgenden Aufgaben erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung:
- aa) Ein Teammitglied vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe.
 - bb) Ein Teammitglied führt das Berichtsheft, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
 - cc) Ein Teammitglied wacht in besonderer Weise über die Einhaltung der durch den Rechtsträger eingeräumten kirchenmusikalischen Finanzmittel/Budgets. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe f) gelten entsprechend.
 - dd) Weitere Teammitglieder helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe oder personelle Probleme betreffen.
 - ee) Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.

(6) Modell C: Sprecher

1. In diesem Modell wirken der geistliche Beirat, der musikalische Leiter und der Sprecher mit.
2. Aufgabenverteilung
 - a) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen Pfarrer die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe beim Gottesdienst ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Beirat.
 - b) Die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten übernimmt der Sprecher, der sie wiederum frei an dazu bereite Mitglieder der Gruppe delegieren kann. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass allen finanzbezogenen Anforderungen (z.B. Budget und Finanzbuchhaltung) in besonderer Weise entsprochen wird. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe f) gelten entsprechend.
 - c) Der geistliche Beirat ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er bemüht sich um die liturgische Unterweisung der aktiven Mitglieder, er vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 der Ordnung. Er fördert das geistliche Leben der kirchenmusikalischen Gruppe.
3. Der Sprecher und der geistliche Beirat werden von den aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(7) Modell D: Alleinverantwortlicher Leiter

Hier werden alle Aufgaben vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kinderchören, Aufgaben an dazu bereite Erziehungsberechtigte o.a. delegieren. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass allen finanzbezogenen Anforderungen (z.B. Budget und Finanzbuchhaltung) in besonderer Weise entsprochen wird. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe f) gelten entsprechend. Diese Tätigkeit ist gekoppelt mit der Anstellung als Leiter dieser Gruppe und nur dadurch zeitlich befristet.

§ 12 Anschaffungen und Erwerbungen

(1) Der musikalische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer neu anzuschaffende Gegenstände, insbesondere Noten. Zu den Anschaffungen gehört auch der Bezug des offiziellen Organs des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland "Musica Sacra".

- (2) Die Anschaffungen obliegen dem zuständigen Rechtsträger. Sie erfolgen im Rahmen seines Budgets auf seine Kosten.
- (3) Alle Erwerbungen (Anschaffungen, gleichviel aus welchen Mitteln) gehen in das Eigentum des Rechtsträgers über.

§ 13 Grundsätze zur Kassenführung

- (1) Die Führung von Barkassen ist unter Beachtung der Dienstanweisung zur Führung von Barkassen (Dienstanweisung Barkassen, in der jeweilig gültigen Fassung) für Kleinstbeträge zulässig.
- (2) Bestehende Bankkonten oder sonstige Geldanlagen für kirchenmusikalische Gruppierungen sind vollständig auf die Kirchengemeinde zu übertragen – falls nicht bereits erfolgt – und aufzulösen. Die Führung separater Konten ist unzulässig.
- (3) Bestehende Geldmittel werden mit Übernahme erstmalig bilanziell dem Rechtsträger zugerechnet. Diese werden einmalig als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen und stehen entsprechend ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zur Verfügung.
- (4) Zu Bankvollmachten gelten die Regelungen der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfBestGA – Vermögensverwaltung) in der jeweils geltenden Fassung (§ 3 Bevollmächtigung der Rendantur).

§ 14 Wirtschaftsplanung und Budget

- (1) Der für die kirchenmusikalischen Gruppen zuständige Rechtsträger stellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten ein Budget im Rahmen der Wirtschaftsplanung zur Verfügung, um die Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben zu gewährleisten. Nicht verbrauchte Budgetansätze können durch die kirchenmusikalischen Gruppen nicht ins Folgejahr übertragen werden. Es gelten insoweit die für alle weiteren Gruppierungen einschlägigen Regelungen.
- (2) Die kirchenmusikalischen Gruppen verwalten ihre Budgets zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Ordnung. Hiermit einher geht die Verpflichtung, alle buchhalterisch relevanten Sachverhalte laufend aufzubereiten, aufzuzeichnen und den für die sachgerechte Verbuchung Zuständigen innerhalb der notwendigen Fristen zuzuleiten.

§ 15 Auflösung

- (1) Ist es einvernehmlicher Wunsch der kirchenmusikalischen Gruppe, sich aufzulösen, so kann der Rechtsträger diese Auflösung veranlassen.
- (2) Treten Konflikte über den Bestand der kirchenmusikalischen Gruppe auf oder liegen unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppe vor, ist dies, sofern alle Versuche der einvernehmlichen Lösung innerhalb des Rechtsträgers gescheitert sind, durch den zuständigen Pfarrer über den Regionalkantor dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu berichten. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe nach Anhörung der Beteiligten und des zuständigen Regionalkantors anordnen.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder Vorstand bzw. Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppen vom 13. Juni 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 480) außer Kraft.

Köln, 16. April 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 78 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Köln, 26. April 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Nr. 79 Richtlinie zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (Profanierungsrichtlinie)

Köln, 17. April 2024

Präambel

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der cc. 1212, 1222 § 2, 1224 § 2, 1238 § 1 CIC 1983 das Verfahren zur Außerdienststellung sowie zur Profanierung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln.

I. Außerdienststellung von Kirchen

§ 1 Vorverfahren für eine Außerdienststellung von Kirchen

Die Profanierung (Rückführung der Kirche/Kapelle zu profanem Gebrauch) setzt kirchenrechtlich keine Außerdienststellung der Kirche voraus. Eine Kirche kann somit auch ohne vorherige Außerdienststellung profaniert werden. Vor einer Außerdienststellung einer Pfarr- und Gemeindegemeinde ist aber ein Vorverfahren durchzuführen. Eine Außerdienststellung liegt dann vor, wenn die Kirche nicht mehr als Pfarr- und Gemeindegemeinde genutzt wird.

Werden in einer Kirchengemeinde Überlegungen zur Außerdienststellung einer Kirche angestellt, hat der Pfarrer zeitnah nach Befassung im Pfarrgemeinderat schriftlich das Erzbischöfliche Generalvikariat – Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden – hierüber zu informieren. Der Information ist eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrgemeinderats beizufügen. Der Pfarrer soll zur Vorbereitung eines möglicherweise folgenden Antrags auf Profanierung der Kirche von Beginn an auch den Kirchenvorstand in die Überlegungen um die Zukunft der Kirche einbeziehen.

Nach Eingang des Schreibens des Pfarrers mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderats bringt der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden dieses zur Beratung in die zuständige fachbereichsübergreifende Regionalkonferenz und anschließend in die Leitungskonferenz Kirchengemeinden ein. Er leitet es zur Information an den Fachbereich Kunstdenkmalpflege, die zuständige Regionalrendantur sowie die AG Umnutzung und Profanierung (vgl. II § 3) weiter. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden holt im Weiteren Stellungnahmen des zuständigen Dechanten und Weihbischofs zu den Überlegungen der Kirchengemeinde ein. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege setzt sich mit dem Pfarrer wegen der Inventarisierung und der Bewertung der Ausstattung der Kirche in Verbindung und informiert die Kunstkommission.

Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden soll den Pfarrer spätestens acht Wochen nach Eingang des Schreibens und der schriftlichen Stellungnahme des Pfarrgemeinderats über die Einschätzung der Leitungskonferenz Kirchengemeinden und die Stellungnahmen des Dechanten und des Weihbischofs informieren.

§ 2 Außerdienststellung

Nach Kenntnisnahme des Beratungsergebnisses kann der Pfarrer als Rector Ecclesiae die Kirche außer Dienst stellen. Die liturgische Gestaltung der Außerdienststellung erfolgt grundsätzlich nach dem vom Erzbistum empfohlenen Ritus. Das Allerheiligste ist zu bergen.

Eine Genehmigung der Außerdienststellung der Kirche durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ist nicht erforderlich. Der Pfarrer hat den Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden aber über seine Entscheidung und die Umsetzung der Außerdienststellung zu informieren, der diese Information wiederum an die betroffenen (Fach-)Bereiche des Erzbischöflichen Generalvikariats weiterleitet.

Im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht hat der Kirchenvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherungspflicht und die Bauinstandhaltung für das außer Dienst gestellte Kirchengebäude sichergestellt ist. Die Ausstattung ist erst nach Rücksprache und Genehmigung durch den Fachbereich Kunstdenkmalpflege zu entfernen.

II. Profanierung von Kirchen

§ 1 Vorverfahren für eine Profanierung von Kirchen

Sollte die Kirche nicht vorab entsprechend der Regelung in I. dieser Richtlinie außer Dienst gestellt worden sein, ist vor einem Antrag auf Profanierung folgendes Vorverfahren durchzuführen:

Bei Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder Aufgabe einer Kirche und einer damit verbundenen Profanierung informiert der Pfarrer zeitnah nach einer ersten Befassung im Pfarrgemeinderat und im Kirchenvorstand schriftlich das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden, über die Planungen. Der Information sind schriftliche Stellungnahmen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands beizufügen.

Nach Eingang des Schreibens des Pfarrers mit Stellungnahmen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands bringt der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden dieses zur Beratung in die zuständige fachbereichsübergreifende Regionalkonferenz und anschließend in die Leitungskonferenz Kirchengemeinden ein. Er leitet es zur Information an den Fachbereich Kunstdenkmalpflege, die zuständige Regionalrendantur und die AG Umnutzung und Profanierung weiter. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden holt weiterhin Stellungnahmen des zuständigen Dechanten und Weihbischofs zu den Überlegungen der Kirchengemeinde ein. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege setzt sich mit dem Pfarrer wegen der Inventarisierung und der Bewertung der Ausstattung in Verbindung und informiert die Kunstkommission.

Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden soll spätestens acht Wochen nach Eingang des Schreibens des Pfarrers mit den Stellungnahmen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands dem Pfarrer eine Rückmeldung geben, die sowohl eine erste Einschätzung des Anliegens als auch Hinweise zum weiteren Verfahren beinhaltet.

§ 2 Antrag auf Profanierung

Beabsichtigt die Kirchengemeinde nach Außerdienststellung der Kirche entsprechend I. dieser Richtlinie bzw. Durchführung eines Vorverfahrens nach II. § 1 der Richtlinie, die Kirche zu profanieren, hat der Pfarrer einen schriftlichen Antrag auf Profanierung an den Erzbischof zu stellen. Dieser Antrag ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat – Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden – einzureichen. Dem Antrag sind schriftliche Stellungnahmen des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderats zur geplanten Profanierung der Kirche beizufügen.

§ 3 Beratung in der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Profanierung von Kirchen“ des Erzbischöflichen Generalvikariats

Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden legt den Profanierungsantrag der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Profanierung von Kirchen“ des Erzbischöflichen Generalvikariats (sog. AG Umnutzung und Profanierung) vor. Ihr obliegt die Prüfung und Beratung der mit der Antragstellung verbundenen pastoralen, rechtlichen, baulichen und wirtschaftlichen Aspekte. Für die Steuerung des Profanierungsverfahrens und die Geschäftsführung der AG Umnutzung und Profanierung ist der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden zuständig. Den Vorsitz der AG Umnutzung und Profanierung hat die Bereichsleitung Strategie inne.

Der AG Umnutzung und Profanierung gehören an:

- die Bereichsleitung Strategie,
- die Bereichsleitung Pastorale Entwicklung,
- die Bereichsleitung Bau und Nachhaltigkeit,
- die Bereichsleitung Medien und Kommunikation,
- der/die Justitiar/-in,
- der/die Erzdiozesankonservator/-in,
- die Fachbereichsleitung Entwicklung Pastorale Einheiten,
- die Fachbereichsleitung Bau Kirchengemeinden,
- der/die für die betreffende Kirche zuständigen Referenten/in des Fachbereichs Entwicklung Pastorale Einheiten,
- der/die für die betreffende Kirche zuständige/n Baureferenten/-in.

Die AG Umnutzung und Profanierung erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen und legt die Federführung für das jeweilige Verfahren fest. Diese Empfehlung wird dem Pfarrer zugeleitet, der sie dem Pfarrgemeinderat und dem Kirchenvorstand zugänglich macht.

§ 4 Entscheidungsfindung in der Kirchengemeinde

Wird die Profanierung der Kirche in der Kirchengemeinde nach Kenntnisnahme von dem Beratungsergebnis der AG Umnutzung und Profanierung weiterverfolgt, sind für die Entscheidungsfindung vor Ort folgende Schritte zu beachten:

- Die Einbeziehung der Gläubigen am betreffenden Kirchort wie auch in der außerkirchlichen Öffentlichkeit sind unerlässlich. In öffentlichen Versammlungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen sind das Vorhaben und die möglichen Nachnutzungen des Kirchraums ausführlich vorzustellen und zu erörtern. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand legen dafür gemeinsam das Verfahren fest.
- Besteht am Kirchort ein Ortsausschuss, fasst dieser unter Berücksichtigung der vor Ort geführten Diskussion ein schriftliches Votum zum beabsichtigten Vorhaben und leitet es dem Pfarrgemeinderat rechtzeitig vor dessen abschließender Beratung zu. Dieses Votum des Ortsausschusses soll über das Abstimmungsergebnis hinaus alle wesentlichen Argumente für oder gegen die Profanierung und die beabsichtigte Nachnutzung umfassen.
- Unter Würdigung des Votums des Ortsausschusses berät der Pfarrgemeinderat über die Profanierung und fasst das Ergebnis in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Zeichnet sich ab, dass die Auffassung des Pfarrgemeinderats vom Votum des Ortsausschusses abweicht, ist vor einer abschließenden Beschlussfassung des Pfarrgemeinderats nochmals das Gespräch mit dem Ortsausschuss zu suchen. In jedem Fall ist das Votum des Ortsausschusses als Teil der Stellungnahme des Pfarrgemeinderats zu dokumentieren.

- Der Kirchenvorstand hat die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates und des Ortsausschusses zur Profanierung der Kirche zu erörtern. Der abschließende Beschluss des Kirchenvorstands zur Profanierung der Kirche hat auf die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats und des Ortsausschusses Bezug zu nehmen. Neben pastoralen und wirtschaftlichen Erwägungen muss der Beschluss des Kirchenvorstands zwingend ein würdiges und schlüssiges Nachnutzungskonzept für die Kirche beinhalten. Ohne dieses Nachnutzungskonzept ist eine weitere Beratung im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Vorbereitung der Entscheidung des Erzbischofs über die Profanierung der Kirche nicht möglich.

Sämtliche Verfahrensschritte sind zur Herstellung der Gerichtsfestigkeit schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Prüfung des Kirchenvorstandsbeschlusses zur Profanierung

Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Profanierung der Kirche ist mit Dokumentation der verschiedenen Beratungen in der Kirchengemeinde, insbesondere mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderats und des Ortsausschusses, zur Prüfung und weiteren Bearbeitung beim Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden einzureichen. Dieser sorgt dafür, dass die Befassung in der zuständigen Regionalkonferenz, der Leitungskonferenz Kirchengemeinden, der AG Umnutzung und Profanierung, der Kunstkommission und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz sowie den beispruchsberechtigten Gremien erfolgt. Weiterhin hat der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden die abschließenden Voten des zuständigen Dechanten und des Weihbischofs einzuholen.

§ 6 Beteiligung des Priesterrates

Nach Abschluss der Beratungen im Erzbischöflichen Generalvikariat und Vorliegen der Voten des Dechanten und des Weihbischofs erfolgt die Anhörung des Priesterrates nach c. 1222 § 2 CIC 1983 zur Profanierung der Kirche. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden erstellt für den Priesterrat unter Beteiligung der Fachbereiche Entwicklung Pastorale Einheiten, Bau Kirchengemeinden, Weltliches Recht Kirchengemeinde sowie Kunstdenkmalpflege die entsprechende Vorlage, in die auch das abschließende Votum der Kunstkommission Eingang findet.

§ 7 Entscheidung des Erzbischofs

Nach erfolgter Anhörung des Priesterrates entscheidet der Erzbischof über die Profanierung der Kirche. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden teilt dem Pfarrer, den kirchengemeindlichen Gremien sowie den betroffenen (Fach-) Bereichen des Erzbischöflichen Generalvikariats die Entscheidung textlich mit.

§ 8 Erzbischöfliches Dekret

Trifft der Erzbischof die Entscheidung zur Profanierung der Kirche, erstellt die Leitung des Büros Generalvikar nach Freigabe durch den Bereich Recht und Compliance auf der Grundlage eines zur Umsetzung freigegebenen Nachnutzungskonzepts das Dekret zur Profanierung der Kirche und ihrer Altäre. Hierin wird auch bestimmt, wann die Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche vollzogen wird. Das Profanierungsdekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Generalvikar oder ein anderer vom Erzbischof Beauftragter vorsteht.

§ 10 Weiteres Vorgehen

Die zur Umsetzung des Nachnutzungskonzepts notwendigen baulichen und rechtlichen Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kunstdenkmalpflege und der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht unverzüglich vom zuständigen Kirchenvorstand zu erfüllen.

III. Profanierung von Kapellen

§ 1 Benedizierte Kapellen

Kapellen, die benediziert sind, können auf Antrag des Rector Ecclesiae und Vorlage eines bestätigenden Votums des Eigentümers und des Pfarrgemeinderats durch den Ordinarius ohne Beteiligung des Priesterrats profaniert werden. Die AG Umnutzung und Profanierung ist vorab zum vorgelegten Nachnutzungskonzept anzuhören. Der Kunstkommission sind das Nachnutzungskonzept und der Verbleib der Ausstattung zur Kenntnis zu geben. Das Profanierungsdekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2 Konsekrierte Kapellen

Für konsekrierte Kapellen gelten die Regelung zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen analog.

IV. Anstaltskirchen und -kapellen

Über die Profanierung von Anstaltskirchen, die nicht im Eigentum einer Kirchengemeinde oder des Erzbistums stehen, entscheidet bei Anstaltskirchen der Erzbischof nach Antrag des Eigentümers und Beteiligung des Priesterrats. Das Profanierungsdekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die II. §§ 3, 6, 7 und 8 dieser Richtlinie gelten analog. Für Anstaltskapellen gilt III. entsprechend.

Für Anstaltskirchen und -kapellen, die im Eigentum einer Kirchengemeinde oder des Erzbistums stehen, gelten die Regelungen zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen bzw. Kapellen analog.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Nr. 80 Ernennung von Pfarrkonsultoren

Köln, 15. April 2024

Der Erzbischof hat nach Wahl durch den Priesterrat folgende Pfarrkonsultoren für eine Amtszeit von 5 Jahren ernannt:

Pfarrer Wilhelm Darscheid

Pfarrer Markus Feggeler

Pfarrer Tobias Hopmann

Stadtdechant Pfarrer Michael Mohr

Die Amtszeit beginnt am 1. Mai 2024. Mit gleichem Datum scheidern Pfarrer Oliver Boss und Pfarrer Joachim Decker aus dem Amt als Pfarrkonsultoren aus.

Nr. 81 Diakonenweihe St. Peter, Düsseldorf-Friedrichstadt

Köln, 22. April 2024

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 26. Mai 2024, spendet Weihbischof Rolf Steinhäuser einem Weiehekandidaten des Erzbischöflichen Priesterseminars die Diakonenweihe. Die Eucharistiefeier mit Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr in St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen.

Nr. 82 Erwachsenenfirmung 2024

Köln, 18. April 2024

Vorbereitung auf die Erwachsenenfirmung im Hohen Dom zu Köln am Samstag, 18.05.2024 um 18.30 Uhr

Die Katholische Glaubensinformation „fides“ im Erzbistum Köln bietet aktuell folgende Kurse für Erwachsene zur Vorbereitung auf den Empfang der Firmung an:

Vorbereitung durch die kgi-fides Bonn/Rhein-Sieg:

Der Firmkurs der kgi-fides Bonn Rhein Sieg hat Anfang März begonnen. Wer sich kurzfristig für die Pfingstfirmung entscheiden möchte, hat die Möglichkeit, am Vorbereitungswochenende vom 26.-28.04.2024 im Münster-Carré, Gangolfstr. 14, 53111 Bonn teilzunehmen.

Information und Anmeldung:

PR Gabriele Althen-Höhn

Tel.: 0228/98588-63

gabriele.althen-hoehn@katholisch-bonn.de

kgi-fides@katholisch-bonn.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Düsseldorf:

Der Firmkurs in Düsseldorf umfasst vier Abende und beginnt am Montag, 15.04.2024, um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum St. Mariä Empfängnis, Hohenzollernstr. 22, 40211 Düsseldorf. Die weiteren Kursabende sind am 22.04., 06.05. und 13.05.2024 jeweils von 19.30 bis 21.00 Uhr.

Information und Anmeldung:

P. Athanasius Spies OFM

Tel.: 0211/90690-37

athanasius.spies@gmx.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Köln:

Die Firmvorbereitung in der Kölner FIDES umfasst sieben Abende und hat bereits begonnen. Wenige freie Plätze gibt es noch für das Wochenende zur Vorbereitung auf die Firmung, das am 27./28. April im Forum Tunisstr. in Köln stattfinden wird.

Information und Anmeldung:

Irmgard Conin

Tel.: 0221/925847-45

info@fides.koeln

www.fides.koeln

Vorbereitung durch die kgi-fides Wuppertal:

Der Wuppertaler Firmkurs hat bereits am 27. März 2024 um 19.00 Uhr begonnen als Webinar (www.kck42.de/webinar) im Rahmen der Reihe „Glaubensinformation“. Weitere Informationen unter www.kgi-wuppertal.de.

Information und Anmeldung:

PR Dr. Werner Kleine

Tel.: 0202/42969674

info@kgi-wuppertal.de

Pfarrer oder andere Pastorale Dienste, die einzelne erwachsene Firmbewerber/innen zu diesem Termin am 18. Mai 2024 im Dom vorbereiten, werden gebeten, diese direkt in der Kölner FIDES-Stelle, bei Irmgard Conin (Telefon: 0221-925847 45, Mail: info@fides.koeln) mit den folgenden Angaben zu melden:

Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Taufbescheinigung und Adresse des Taufpfarramtes, Entlassschein der Wohnortgemeinde, Bestätigung über die erfolgte Vorbereitung für dieses Sakrament.

Personalia

Nr. 83 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.02. *Herr Kreisdechant Christoph Bersch* für weitere sechs Jahre als Kreisdechant für das Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

19.02. *Msr. Achim Brennecke*, befristet bis zum 31. August 2025, zum kommissarischen Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 26.02. *Herr Diakon Georg Mühlele* weiterhin bis zum 30. April 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 01.03. *Pater Antony Byju Parakkatt Joy OCD*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Hausgeistlichen am Katholisch Sozialen Institut der Erzdiözese Köln in Siegburg sowie zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.03. *Herr Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* mit Wirkung vom 1. April 2024 zum stellvertretenden Generalvikar.
- 18.03. *Msgr. Albert Kühlwetter* weiterhin bis zum 30. April 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 18.03. *Herr Pfarrer Erhard März* weiterhin bis zum 30. Juni 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich und St. Thomas in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 18.03. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburger, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln Am Südkreuz sowie an der Pfarrei Heilige Drei Könige in Köln-Rondorf im Stadtdekanat Köln.
- 18.03. *Pater Patrick Valena FSCB* mit Wirkung vom 1. Mai 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und St. Severin im Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergisus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bonn-Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 18.03. *Pater Jorge del Valle FSCB*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 zum Krankenhausseelsorger am Evangelischen Waldkrankenhaus Bad Godesberg in Bonn-Bad Godesberg.
- 01.04. *Herr Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Leiter des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 01.04. *Herr Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr*, befristet bis zum 31. März 2027, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Vorsitzenden der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.
- 01.04. *Herr Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* mit Wirkung vom 1. April 2024, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Rector Ecclesiae an der Kirche Sankt Mariä Himmelfahrt in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 04.04. *Herr Pfarrer Christian Ott* für weitere drei Jahre und befristet bis zum 30. Juni 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 14.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Karl-Josef Windt* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2024 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien Kreuzaufindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt, sowie an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach und an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen ernannt.
- 26.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Peter Weiffen* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. April 2024 in den Ruhestand versetzt.
- 29.02. *Pater Abraham Chirayil Chacko OIC*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-

Unterbilk, St. Peter und Antonius in Düsseldorf Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf entpflichtet.

- 29.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Johannes Quirl* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Juli 2024 in den Ruhestand versetzt.
- 01.03. *Herrn Diakon Klaus Ersfeld* bis auf Weiteres zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vom diakonalen Dienst freigestellt.
- 18.03. *Pater Johny Vettathu CMI*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. Mai 2024 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim sowie an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 19.03. *Herrn Pfarrer Sebastian Hannig* mit Ablauf des 1. April 2024 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet und ihn bis zum 31. August 2024 vom priesterlichen Dienst freigestellt.
- 19.03. *Herrn Pfarrer Mike Kolb* mit Ablauf des 31. März 2024, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Leiter des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat entpflichtet.
- 22.03. *Herrn Pfarrer Mike Kolb* mit Ablauf des 31. März 2024, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als stellvertretenden Generalvikar entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 27.02. *Prof. Dr. Prälat Helmut Büsse*, 94 Jahre.
- 08.04. *Herr Wolfgang Hages*, 75 Jahre.
- 10.04. *Pfr. i.R. Karl-Josef Daverkausen*, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.02. *Herr Michael Kühn*, befristet bis zum 31. Januar 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.
- 19.02. *Frau Judith Elisabeth Nußbaum* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf-Derendorf, Geriatrischen Krankenhaus Haus Elbroich in Düsseldorf-Holthausen, Marien Hospital in Düsseldorf-Pempelfort und am Augusta-Krankenhaus in Düsseldorf-Rath.
- 20.02. *Frau Lea Duch* mit Wirkung vom 2. März 2024 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.

Es wurde entpflichtet am:

- 16.02. *Frau Gabriele Althen-Höhn* mit Ablauf des 31. Juli 2024 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin in der Cityseelsorge und als Leiterin der Katholischen Glaubensinformation Fides im Stadtdekanat Bonn.
- 16.02. *Frau Hildegard Schiffmann* mit Ablauf des 30. September 2024 als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.

Pontifikalhandlungen

Nr. 84 Pontifikalhandlungen

Es wurden folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

23. Februar 2024

Mit Befugnis des Erzbischofs Rainer Maria Kardinal Woelki spendete

Msgr. Dr. Markus Hofmann das Sakrament der Firmung:

Firmung in der Pastoralen Einheit Dormagen-Nord + St. Michael Dormagen

Firmung in der Kirche St. Gabriel, Dormagen (Delrath)

aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)

11 Firmlinge

aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)

1 Firmling

aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

3 Firmlinge

aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)

9 Firmlinge

aus St. Michael, Dormagen

1 Firmling

aus St. Josef, Dormagen (Delhoven)

5 Firmlinge

aus St. Peter, Neuss PE Katholische Kirche in Neuss

1 Firmling

aus St. Johann Baptist, Köln

1 Firmling

zusammen

32 Firmlinge

27. Februar 2024

Mit Befugnis des Erzbischofs Rainer Maria Kardinal Woelki spendete

Offizial Dr. Peter Fabritz das Sakrament der Firmung:

Firmung in der Pastoralen Einheit Dormagen-Nord + St. Michael Dormagen

Firmung in der Kirche St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

20 Firmlinge

aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)

1 Firmling

aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)

3 Firmlinge

aus St. Joseph, Dormagen (Delhoven)

1 Firmling

aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)

3 Firmlinge

aus St. Martinus, Dormagen (Zons)

1 Firmling

aus St. Konrad, Neuss PE Katholische Kirche in Neuss

1 Firmling

zusammen

30 Firmlinge

1. März 2024

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung in der Pastoralen Einheit Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Aldegundis, Kaarst (Büttgen)

44 Firmlinge

davon

2 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

19. März 2024

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für Weihbischof Dr. Schwaderlapp

Firmung in der Pastoralen Einheit Ratingen + Essen-Kettwig

Firmung in der Kirche St. Marien, Ratingen (Tiefenbroich)

45 Firmlinge

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

12. Januar 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Peter, Rommerskirchen

aus St. Briktius, Rommerskirchen (Oekoven)	2 Firmlinge
aus St. Stephanus, Rommerskirchen (Hoeningen)	3 Firmlinge
aus St. Martinus, Rommerskirchen (Nettesheim)	9 Firmlinge
aus St. Peter, Rommerskirchen	19 Firmlinge
	33 Firmlinge
zusammen	33 Firmlinge
Firmung im Kreisdekanat Mettmann	
23. Januar 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Langenfeld/Monheim	
Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld	30 Firmlinge
26. Januar 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Langenfeld/Monheim	
Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld	31 Firmlinge
28. Januar 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Langenfeld/Monheim	
Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld	32 Firmlinge
Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf	
29. Januar 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Angerland/Kaiserswerth + Hl. Familie	
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)	
aus St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)	3 Firmlinge
aus St. Lambertus, Düsseldorf (Kalkum)	11 Firmlinge
aus St. Remigius, Düsseldorf (Wittlaer)	25 Firmlinge
aus St. Agnes, Düsseldorf (Angermund)	17 Firmlinge
aus der Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf	5 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Anna, Ratingen	1 Firmling
aus der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf (Derendorf)	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Judas-Thaddäus, Duisburg	1 Firmling
	64 Firmlinge
zusammen	64 Firmlinge
Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss	
30. Januar 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit St. Lambertus + St. Antonius und Benediktus + St. Mauritius und Hl. Geist Meerbusch-Büderich	
Firmung in der Kirche St. Mauritius, Meerbusch (Büderich)	
aus der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch	32 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf (Oberkassel)	1 Firmling
	33 Firmlinge
zusammen	33 Firmlinge
Firmung im Kreisdekanat Mettmann	
8. März 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Mettmann/Wülfrath	
Firmung in der Kirche St. Thomas Morus, Mettmann	22 Firmlinge
Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss	
10. März 2024	
Firmung in der Pastoralen Einheit Kaarst/Büttgen	
Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst	55 Firmlinge
	2 Erwachsene
davon	2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Solingen

12. März 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Solingen

Firmung in der Kirche St. Engelbert, Solingen (Mangenberg)

aus St. Clemens, Solingen

7 Firmlinge

aus St. Johannes der Täufer, Solingen

16 Firmlinge

aus St. Sebastian, Solingen

1 Firmling

aus St. Josef und Martin, Langenfeld PE Langenfeld/Monheim

1 Firmling

zusammen

25 Firmlinge